



Stadt
Gladbeck

Merkblatt

zur

Eingliederungshilfe

nach §35a SGB VIII



Wenn Kinder und Jugendliche an einer psychischen Störung erkrankt sind, kann dies ihre Möglichkeiten einschränken, gleichberechtigt an Schule, Freizeit und sozialem Leben teilzunehmen.

Die in §35a SGB VIII verankerte Eingliederungshilfe hat zum Ziel, diesen Kindern und Jugendlichen die notwendige Unterstützung anzubieten, um einer seelischen Behinderung oder drohenden seelischen Behinderung entgegenzuwirken.

Sollten Sie Fragen zu den Leistungsvoraussetzungen oder zu unserem Prüfverfahren haben, steht Ihnen der Fachbereich §35a SGB VIII des Amtes für Jugend und Familie beratend zur Seite.

Antragstellung

Der Antrag zur Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII kann formlos beim Amt für Jugend und Familie der Stadt Gladbeck gestellt werden:

Offene Sprechzeit: 0 20 43-99 22 77

(Mo-Do: 8.30 Uhr-15.30 Uhr/Fr: 8.30-12.00 Uhr)

Vor Vollendung des 15. Lebensjahres erfolgt die Antragstellung durch die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten in Vertretung für ihr Kind.

Nach Vollendung des 15. Lebensjahres kann der Antrag auch durch die Jugendlichen selbst gestellt werden (§36 SGB I).

Sofern bereits jemand im Allgemeinen Sozialen Dienst oder Pflegekinderdienst für Sie zuständig ist, können Sie sich auch dorthin wenden, um Sie zum Fachbereich §35a SGB VIII zu vermitteln.

Sollte die Schule aus eigener Sicht einen Bedarf für Eingliederungshilfe sehen, sind die Eltern/ Personensorgeberechtigten dahingehend zu informieren, dass sie sich zur Erstberatung über die offene Sprechzeit statt Ambulanz (siehe oben) an das Team des zuständigen Fachbereiches des Amtes für Jugend und Familie wenden können.

Die Erstberatung klärt über die Leistungsvoraussetzungen und das Prüfverfahren auf.

Leistungsvoraussetzungen

Nach §35a SGB VIII haben Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

- 1.) Ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht
und
- 2.) Daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Wenn beide Bedingungen kausal erfüllt sind, liegt eine seelische Behinderung oder drohende seelische Behinderung vor.

Erste Leistungsvoraussetzung:

Abweichung der seelischen Gesundheit

Die Feststellung der Abweichung der seelischen Gesundheit als **erste** Leistungsvoraussetzung erfolgt gem. § 35a Abs. 1a SGB VIII durch die Stellungnahme eines

- Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und- psychotherapie,
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, eines Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen
- Arztes oder psychologischen Psychotherapeuten mit besonderen Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen

Inhalte der fachlichen Stellungnahme sind gem. §35a Abs.1 SGB VIII:

Die Feststellung der Abweichung der seelischen Gesundheit vom alterstypischen Zustand,

- Diagnose auf der Grundlage der Internationalen Klassifikationen der Krankheiten (ICD-10)
- Feststellung der Abweichung mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate,
- Darlegung, ob die Abweichung Krankheitswert hat.

Darüber hinaus sollte die Stellungnahme auch folgende Angaben beinhalten:

- Angewandte Untersuchungs- und Testverfahren,
- Angaben zur Intelligenz (bei Teilleistungsstörungen zusätzliche Angaben zum Prozentrang und T-Wert),

- Angaben zu körperlichen Erkrankungen/Behinderungen,
- Einordnung des Krankheitsbildes (seelische Störung, geistige Behinderung, körperliche Erkrankung/Behinderung, Mehrfachbeeinträchtigung),
- Bisherige Behandlung und Ergebnisse,
- Therapieempfehlung aus medizinischer Sicht,
- Prognose zur weiteren Entwicklung (im Hinblick auf das Störungsbild),
- Einschätzung, ob es sich um ein jugendtypisches oder chronifiziertes Störungsbild mit einem dauerhaften Hilfebedarf handelt (insbesondere bei jungen Volljährigen),
- Benennung und Qualifikation der Stellung nehmenden Person

Zweite Leistungsvoraussetzung:

Feststellung der (drohenden) Teilhabebeeinträchtigung

Die Feststellung der (drohenden) Teilhabebeeinträchtigung als **zweite** Leistungsvoraussetzung ist Aufgabe der Fachkräfte im Amt für Jugend und Familie, ebenso die abschließende Feststellung, ob eine seelische Behinderung droht oder besteht.

Wenn Sie einen Antrag auf Eingliederungshilfe gestellt haben, ist der Fachbereich für Jugend und Familie auf eine aktuelle (i.d.R. nicht älter als 2 Jahre) fachliche Stellungnahme unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien angewiesen.

Parallel zur fachlichen Stellungnahme wird von Ihnen eine Schweigepflichtentbindung für die Institutionen und Personen, die uns dabei helfen können, ein umfängliches Bild von ihrem Kind und seiner Lebenssituation zu erhalten benötigt.

Bei Anträgen, die sich auf eine Teilleistungsstörung oder Integrationshilfe beziehen, ist die Einschätzung der Schule wichtig. Hierzu wird u.a. ein Schulbericht eingeholt, ggf. im Unterricht hospitiert, Schulzeugnisse eingesehen.

Die schulische Stellungnahme wird vom Jugendamt auf der Basis einer Einverständniserklärung der Eltern/Personensorgeberechtigten schriftlich bei der Schule des Kindes angefordert. Schulberichte, die dem Jugendamt unaufgefordert zugehen, können ergänzend in das Verfahren einfließen, die angeforderte Stellungnahme jedoch nicht ersetzen.

Der Schulbericht dient im Verwaltungsverfahren des Jugendamtes der Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII. Er wird daher den Eltern/Personensorgeberechtigten zu Kenntnis gegeben.

Die möglichen schuleigenen Leistungen (z.B. sonderpädagogische Unterstützung; Gewährung eines Nachteilsausgleiches) sind nach § 10 Absatz 1 SGB VIII vorrangig von eventuellen Jugendhilfeleistungen zu erbringen. Leistungen der Eingliederungshilfe zu einer angemessenen Schulbildung können daher

nur gewährt werden, wenn die schuleigenen Leistungen nachweislich ausgeschöpft sind.

Außerdem möchten die Fachkräfte natürlich auch Ihr Kind persönlich kennen lernen.

Dies kann im Fachamt oder im häuslichen Umfeld nach Eingang aller o.g. Unterlagen erfolgen.

Das Fachamt wird dann im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte auf der Grundlage der vorliegenden Informationen abschließend prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Hilfe nach §35a SGB VIII vorliegen.

Möglicherweise wird im Ergebnis auch ein Hilfebedarf im Rahmen der Hilfen zur Erziehung gem. § 27 ff SGB VIII festgestellt.

Nachdem über den Antrag entschieden wurde erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid.

Bitte beachten Sie, dass der Fachbereich §35a SGB VIII des Amtes für Jugend und Familie Ihren Antrag erst abschließend prüfen wird, wenn alle relevanten Unterlagen vorliegen.

Impressum:

Stadt Gladbeck ■ Die Bürgermeisterin
-Amt für Jugend und Familie-